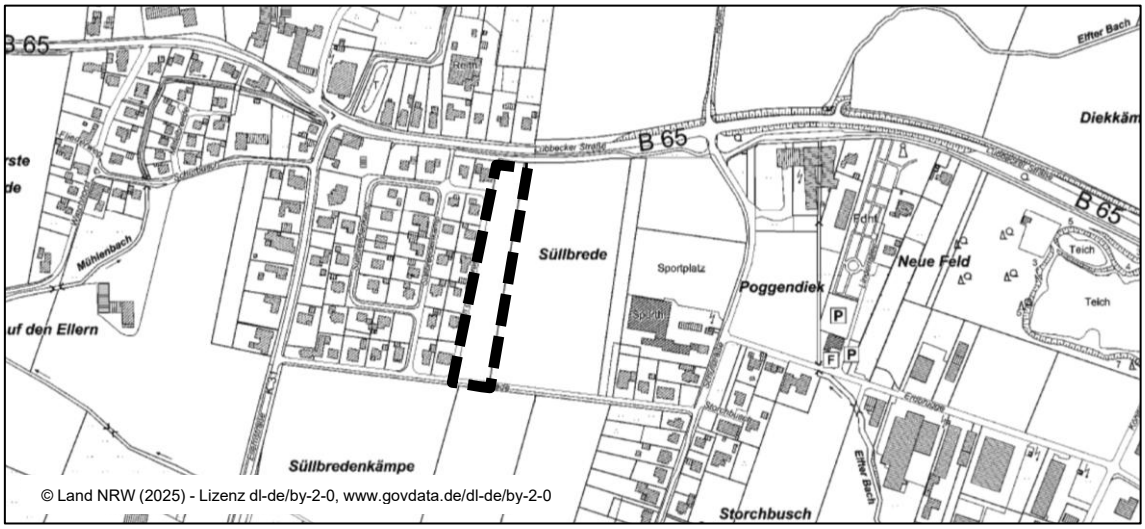
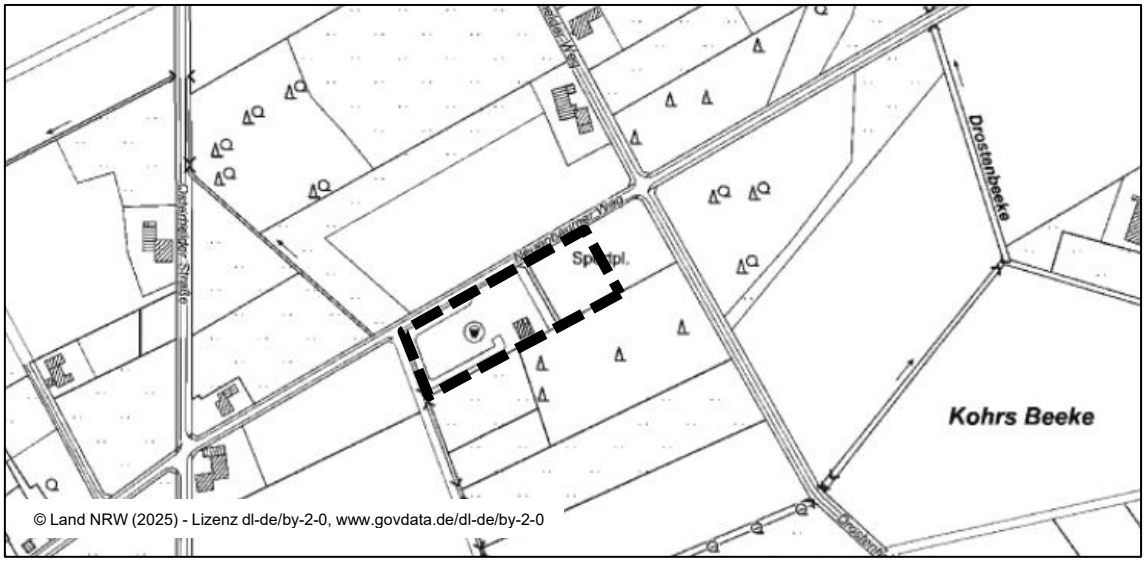
# Gemeinde Hille

## Begründung
## -Teil C-

## 16. Änderung des Flächennutzungsplanes




**Übersichtsplan „An der Süllbreede“** **M 1: 5.000 i.O.**




**Übersichtsplan „Sportplatz Neuenbaum“** **M 1: 5.000 i.O.**

**Verfahrensstand:**
Feststellungsbeschluss

stadtplanung olaf schramme

## Inhaltsverzeichnis

**TEIL I: BEGRÜNDUNG ..... 4**
**1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN ..... 4**
**2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / VERFAHREN ..... 4**
**3 LAGE IM RAUM / BESTAND ..... 5**
3.1 Räumlicher Geltungsbereich ..... 5
3.2 Zustand des Plangebietes ..... 5
**4 BESTEHENDE PLANUNGEN ..... 7**
4.1 Regionalplan ..... 7
4.2 Flächennutzungsplan ..... 9
4.3 Bebauungspläne / Satzungen ..... 10
**5 INNENENTWICKLUNGSALTERNATIVEN ..... 10**
**6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ..... 11**
**7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT ..... 12**
7.1 Eingriffsbilanzierung / Externe Kompensation ..... 12
7.2 Artenschutz ..... 12
**8 ERSCHLIESSUNG ..... 13**
8.1 Verkehr ..... 13
8.2 Abwasserbeseitigung ..... 13
8.3 Abfallbeseitigung ..... 13
8.4 Energieversorgung ..... 13
8.5 Trink- und Löschwasserversorgung ..... 13
**9 HINWEISE ..... 13**
9.1 Bodendenkmalschutz ..... 13
9.2 Kampfmittelbeseitigung ..... 14
9.3 Wasserschutzgebiet ..... 14
9.4 Bergbau / Geothermie (Geltungsbereich „An der Süllbreede“) ..... 14
9.5 Bergbau / Geothermie (Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“) ..... 14
**10 FLÄCHENBILANZ ..... 15**
**11 KOSTEN ..... 15**
**TEIL II: UMWELTBERICHT ..... 16**
**1 EINLEITUNG ..... 16**
**2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE 16**
2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ..... 17
2.2 Angaben zu Standort, Art und Umfang ..... 17
**3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ... 18**
3.1 Fachgesetze ..... 18
3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile ... 23
**4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ..... 27**
4.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen ..... 27

4.2 ZUSÄTZLICHE ASPEKTE UND WIRKFAKTOREN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 31
4.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN ..... 32
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN ..... 33
**5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ..... 33**
5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG ..... 33
5.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (UMWELTBAUBEGLEITUNG, MONITORING) ..... 33
**6 ZUSAMMENFASSUNG ..... 34**
**7 QUELLENANGABEN UMWELTBERICHT ..... 34**

Planverfasser:

stadtplanung olaf schramme

Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

# TEIL I: BEGRÜNDUNG

## 1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01.01.2026

## 2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / VERFAHREN

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Östlich An der Süllbreede“ besteht die konkrete Absicht, eine Bebauung für Wohnzwecke zu ermöglichen, um dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Hille nachzukommen.

Der Bereich westlich der Straße „An der Süllbreede“ sowie nördlich der Straße „Lübbecker Straße“ ist bereits weitgehend durch Wohnbebauung geprägt. Mit der hier vorliegenden Planung sollen die Flächen östlich der Straße „An der Süllbreede“, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden, einer wohnungsbaulichen Nutzung zugeführt werden, um so die hier bereits vorhandene technische Erschließung für eine moderate Siedlungsentwicklung im Ortsteil Unterlübbe zu nutzen. Ziel der Bauleitplanung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern im Plangebiet zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille stellt für das Änderungsgebiet bislang ein Dorfgebiet dar. Aus diesem Grund ist die hier vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 erforderlich.

Zusätzlich soll im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Sportplatzes in Neuenbaum angepasst werden. Die bisherige Darstellung als Fläche

für Landwirtschaft entspricht nicht dem Bestand und soll in eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ geändert werden.

Zwecks Übersichtlichkeit werden in der Begründung im Folgenden die beiden Teiländerungsbereiche der FNP-Änderung als „Geltungsbereich An der Süllbreede“ und „Geltungsbereich Sportplatz Neuenbaum“ bezeichnet.

Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

# 3 LAGE IM RAUM / BESTAND

## 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich „An der Süllbreede“ liegt in der Gemeinde Hille im Ortsteil Unterlübbe. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 0,9 ha. Es umfasst in der Gemarkung Unterlübbe, Flur 3 das Flurstück 319.

Der Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ liegt in der Gemeinde Hille im Ortsteil Unterlübbe. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 0,82 ha. Es umfasst in der Gemarkung Hille, Flur 6 die Flurstücke 23, 171 und 24 (tlw.).

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderungen ist in der Planzeichnung (Teil A) verbindlich dargestellt. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

## 3.2 Zustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich „An der Süllbreede“ liegt östlich der Straße „An der Süllbreede“ und wird südlich durch die Straße „Süllbreede“ und nördlich durch die „Lübbecker Straße“ abgegrenzt. Er stellt sich gegenwärtig als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, welche für eine Umnutzung zu Wohnzwecken zur Verfügung steht. Im FNP ist bislang ein Dorfgebiet dargestellt.

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Straßen bereits verkehrlich erschlossen. Im Westen und Nordwesten des Plangebietes schließen sich weitere Wohnbaugrundstücke entlang der Straßen „Süllbreedenkamp“, „Lübbecker Straße“ und „Ellernstraße“ an. Südlich ist Zugang zur freien Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Östlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, die von der Schulstraße begrenzt wird. Westlich der Schulstraße gibt es Wohnbebauung und Bebauung mit sozialer Nutzung. Die umliegenden Wohnhäuser werden vorwiegend durch eine ein- bis zweigeschossige offene Bauweise mit anschließenden Gärten geprägt. Oftmals weisen die Gebäude ein ausgebautes Dachgeschoss auf. Durch die vorliegende Planung wird die bereits vorhandene Infrastruktur durch eine beidseitige Bebauung der Straße „An der Süllbreede“ ausgenutzt.




**Abbildung 1: Lage Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Luftbild: © Land NRW (2025), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird entgegen der Darstellung im FNP nicht landwirtschaftlich genutzt. Es handelt um vielmehr um eine Sport- und Spielanlage mit Vereinsheim im Außenbereich von Hille. Erschlossen wird die Anlage durch den Neuenbaumer Weg. Umgeben ist die Anlage von landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Im Zuge dieser Bauleitplanung soll die Darstellung im FNP an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

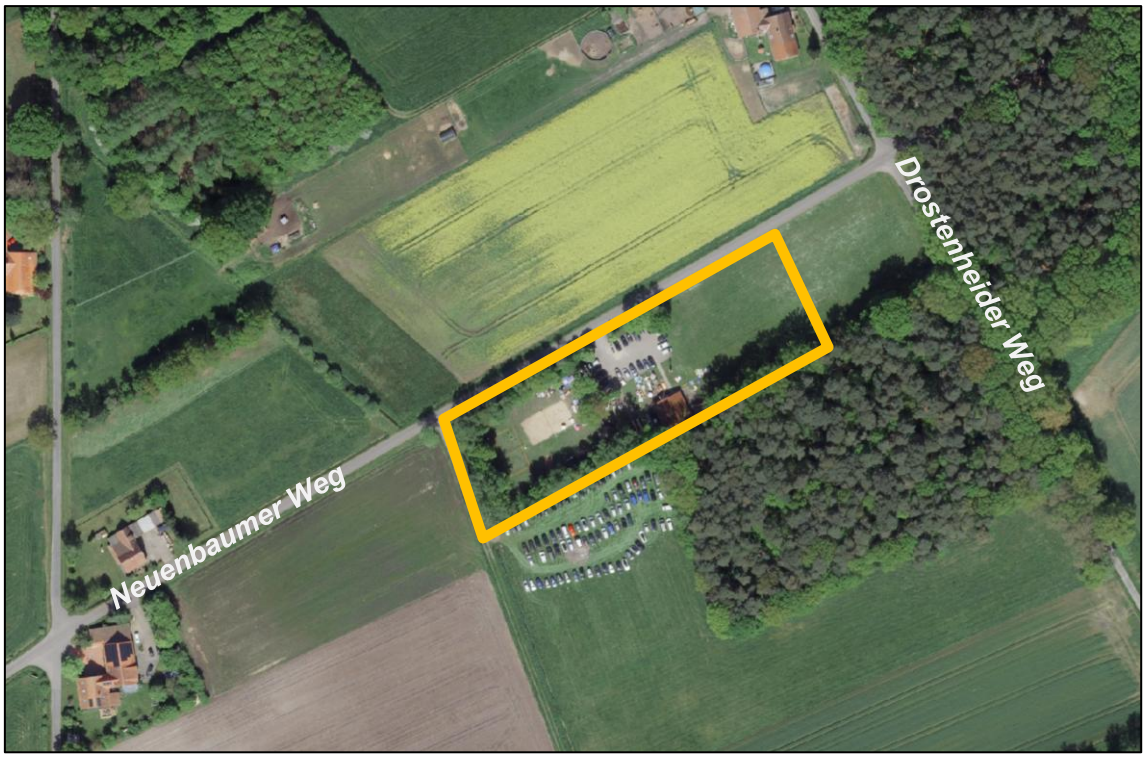



**Abbildung 2: Lage Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Luftbild: © Land NRW (2025), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

# 4 BESTEHENDE PLANUNGEN

## 4.1 Regionalplan

Der Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold stellt den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ an der Grenze zum „Landwirtschaftlichen Kernraum“ dar. Zudem befindet sich der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (grüne, senkrechte Linien). Darüber hinaus befindet sich der Planbereich in einem Vorranggebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz (blaue, waagerechte Linien). Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sind.

Die Planung dient einer angemessenen baulichen Weiterentwicklung des Ortsteils Unterlübbe. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet bereits als Baufläche vorgesehen. Die Planung ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

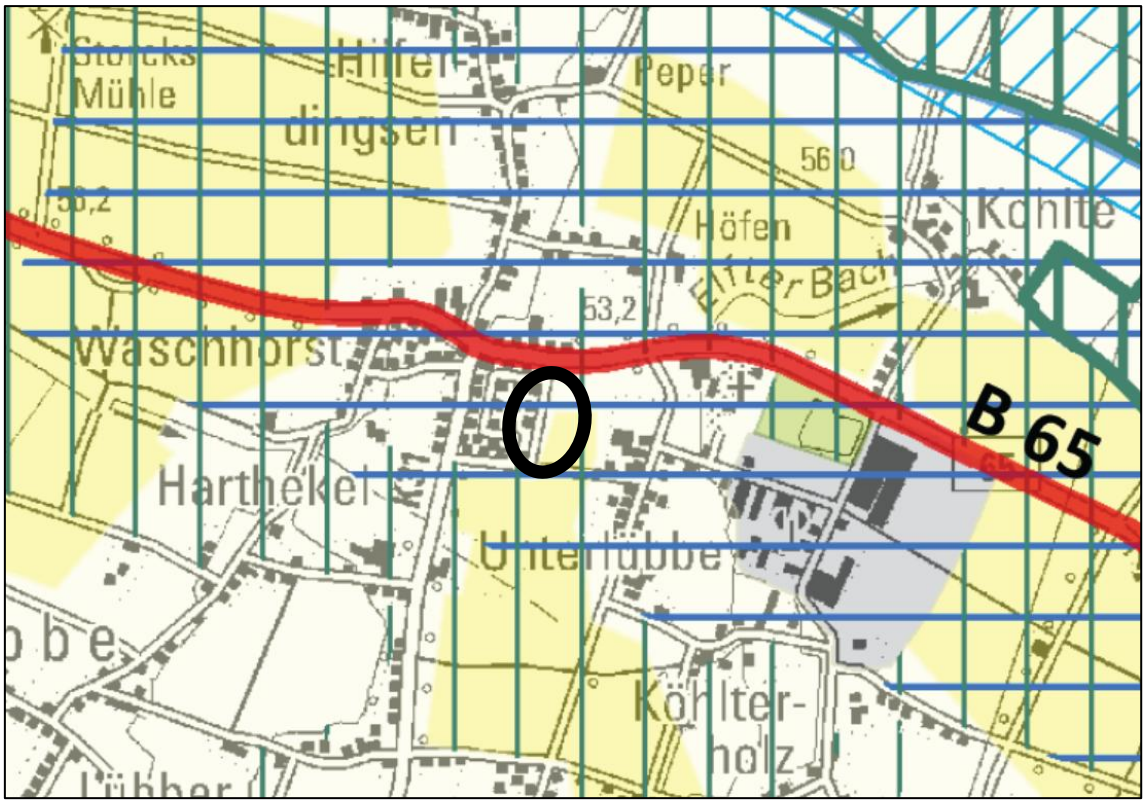



**Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

Der Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold stellt den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Das Plangebiet grenzt an „Waldbereiche“ an. Zudem befindet sich der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (grüne, senkrechte Linien). Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sind.

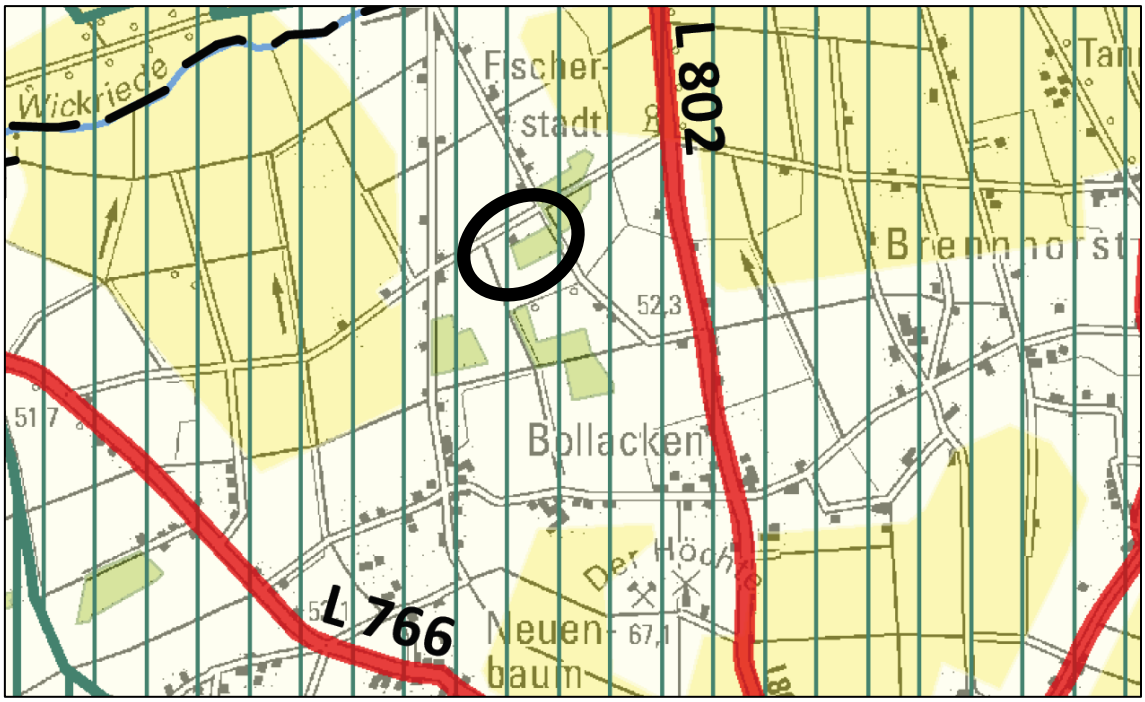



**Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan, Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

## 4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille stellt für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO und die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet dar. Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln (sog. Entwicklungsgebot). Da der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 102 eine Festsetzung zu einem allgemeinen Wohngebiet trifft, wird zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB notwendig. Im Rahmen der Änderung wird die Darstellung im FNP in eine Wohnbaufläche geändert.

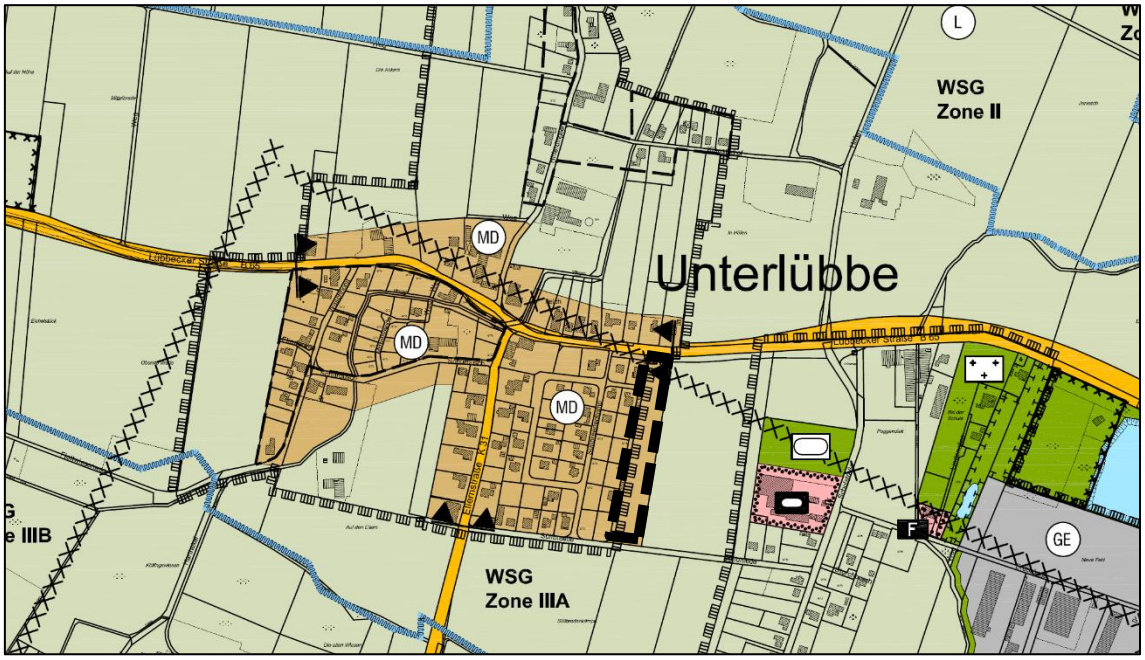



**Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Quelle: Gemeinde Hille)

Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ besteht die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Wald.




**Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Quelle: Gemeinde Hille)

### 4.3 Bebauungspläne / Satzungen

Für die beiden Geltungsbereiche „An der Süllbreede“ und „Sportplatz Neuenbaum“ bestehen keine Bebauungspläne oder andere Satzungen nach BauGB.

## 5 INNENENTWICKLUNGSALTERNATIVEN

Da durch die vorliegende Bauleitplanung neues Baurecht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht, ist gem. § 1a (2) Satz 4 BauGB die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken zu begründen.

Für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ gilt, dass sich in der Ortschaft Unterlübbe zwar einige Flächen befinden, auf denen eine sinnvolle Innenentwicklung vollzogen werden könnte, jedoch ist in der Vergangenheit seitens der Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden, sodass diese Flächen für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll durch die vorliegende Planung die bereits vorhandene Infrastruktur durch eine beidseitige Bebauung an der Straße „An der Süllbreede“ ausgenutzt werden, indem bereits durch Bebauung geprägte und verkehrlich sowie technisch erschlossene Bereiche auch planungsrechtlich einer Bebauung zugänglich gemacht werden.

Es wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass in dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille für den Planbereich bereits ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO dargestellt wird. Somit ist eine bauliche Nutzung bereits für das Plangebiet vorgesehen und landwirtschaftliche Fläche wird auf dieser Planungsebene nicht erstmalig in Anspruch genommen.

Über den gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB „notwendigen Umfang“ bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird nicht hinausgegangen, da hier nur eine moderate bauliche Entwicklung von einer Bebauungstiefe im Bereich einer vorhandenen Erschließung in Anspruch genommen wird und die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Ackerfläche nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ gilt, dass die Darstellung im FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst wird. Das Plangebiet wird entgegen der bisherigen Darstellung des FNP nicht landwirtschaftlich genutzt.

## 6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille stellt für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO dar. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gemäß den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 102 zukünftig als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

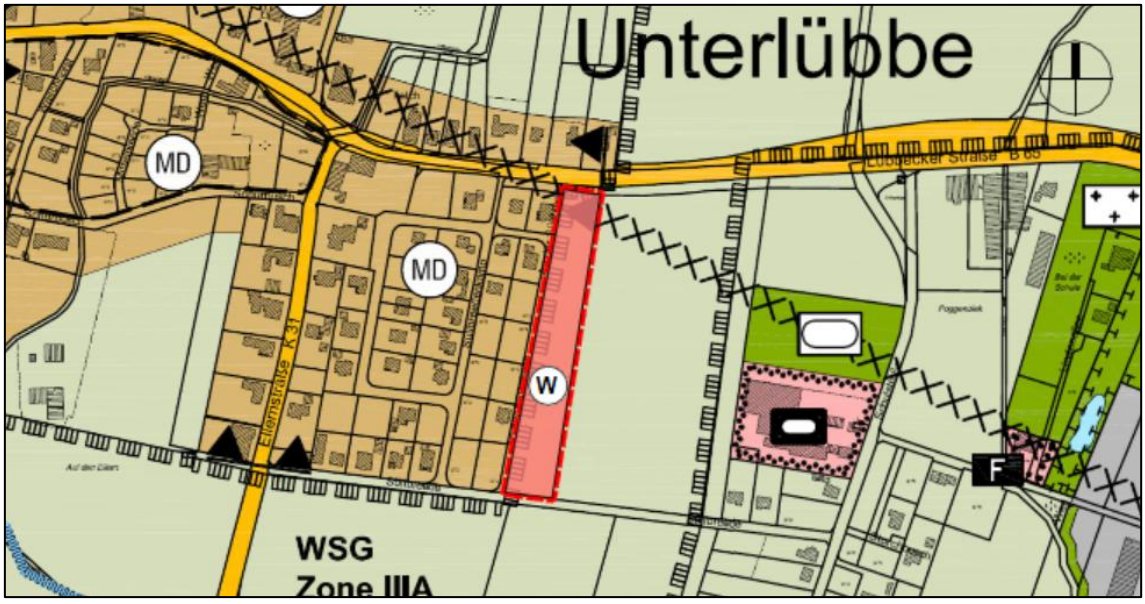



**Abbildung 7: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Quelle: o.9 Stadtplanung)

Im Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird die Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung angepasst und zukünftig statt einer Fläche für Landwirtschaft eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.




**Abbildung 8: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Quelle: o.9 Stadtplanung)

# 7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange von Natur und Landschaft spielen bei der vorliegenden Bauleitplanung eine besondere Rolle.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargelegt werden (Teil II der Begründung).

## 7.1 Eingriffsbilanzierung / Externe Kompensation

Mit der 16. Änderung des FNP werden keine zusätzlichen Eingriffe in die Belange von Boden, Natur und Landschaft erstmalig vorbereitet.

Für beide Geltungsbereiche der 16. FNP-Änderung gilt gemäß § 1a (3) S. 6 BauGB, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, oder zulässig waren (s.a. Teil II Umweltbericht, Kap. 4.3.2).

## 7.2 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde der Fachbeitrag Artenschutz erstellt.[1]

Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

> *„In Bezug auf die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) werden auf Planungsebene des FNP keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen vorbereitet, da die betroffenen Bereiche bereits als Baugebiet im FNP dargestellt sind (Bereich An der Süllbreede) bzw. bereits im Wesentlichen einer entsprechenden Nutzung unterliegen (Bereich Sportplatz Neuenbaum).“*

[1] Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 stadtplanung, Minden, 20.04.2026

# 8 ERSCHLIESSUNG

## 8.1 Verkehr

Die äußere verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs „An der Süllbreede“ erfolgt über die Straßen „An der Süllbreede“ und „Süllbreede“. Neue Planstraßen sind nicht erforderlich. An den öffentlichen Personennahverkehr ist das Plangebiet über die Haltestellen an der Lübbecker Straße „Waschhorst“ und an der Ellernstraße „Sparkasse“ angeschlossen. Hier verkehren der BürgerBus Hille (Linie 526) sowie der Regionalbus 517.

Der Sportplatz Neuenbaum liegt direkt am „Neuenbaumer Weg“ und „Drostenheider Weg“ im Außenbereich von Hille. Der Sportplatz besitzt eine eigene Bushaltestelle, die vom BürgerBus Hille (Linie 526) angefahren wird.

## 8.2 Abwasserbeseitigung

In der angrenzenden Straße „An der Süllbreede“ sind ein Schmutzwasserkanal und ein Regenwasserkanal im Trennsystem verlegt. Die neuen Gebäude im Plangebiet können an dieses Trennsystem angeschlossen werden.Die vorhandenen Kanäle sind für die zusätzlichen Abwasserfrachten ausreichend dimensioniert.

Das am Sportplatz Neuenbaum vorhandene Gebäude ist bereits an die Abwasserbeseitigung angeschlossen.

## 8.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die Gemeinde Hille sichergestellt.

## 8.4 Energieversorgung

Der örtliche Energieversorger stellt den für das Vorhaben erforderlichen Strombedarf bereit.

## 8.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die in der Straße „An der Süllbreede“ vorhandene Trinkwasserleitung angeschlossen werden. Hierüber ist über die vorhandenen Wasserentnahmestellen (Hydranten) auch die Versorgung mit Löschwasser mit einer Entnahmeleistung gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 von mind. 48 m³/h gewährleistet.

Das am Sportplatz Neuenbaum vorhandene Gebäude ist bereits an die Trink- und Löschwasserversorgung angeschlossen.

# 9 HINWEISE

## 9.1 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

### 9.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, Tel: 02931/82-2281) zu verständigen.

### 9.3 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich „An der Süllbreede“ liegt im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes „Hille-Köhlte“ in der Schutzzone III A. Bei Vorhaben ist die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Köhlte vom 24.02.1986 (ABl.: Reg. Dt. 1986, S. 31-35) zu beachten.

### 9.4 Bergbau / Geothermie (Geltungsbereich „An der Süllbreede“)

Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Oberlübbe“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Oberlübbe“ ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH.

Das Plangebiet liegt über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Geothermie Minden“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis ist die Energieservice Westfalen Weser GmbH. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

### 9.5 Bergbau / Geothermie (Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“)

Das Plangebiet liegt über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Geothermie Minden“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis ist die Energieservice Westfalen Weser GmbH. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

## 10 FLÄCHENBILANZ

**Tabelle 1: Flächenbilanz, Geltungsbereich „An der Süllbreede“**

| Art der Nutzung | Bestand, ca. | 16. Änderung, ca. |
|---|---|---|
| Dorfgebiet (MD) | 0,9 ha | 0 ha |
| Wohnbaufläche (W) | 0 ha | 0,9 ha |
| **Gesamt, ca.** | **0,9 ha** | **0,9 ha** |

**Tabelle 2: Flächenbilanz, Geltungsbereich „Neuenbaum“**

| Art der Nutzung | Bestand, ca. | 16. Änderung, ca. |
|---|---|---|
| Fläche für Landwirtschaft | 0,82 ha | 0 ha |
| Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz | 0 ha | 0,82 ha |
| **Gesamt, ca.** | **0,82 ha** | **0,82 ha** |

## 11 KOSTEN

Der Gemeinde Hille entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 10.08.2026

……

O. Schramme, Dipl.-Ing.

**Fachgutachten:**
Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende gutachterliche Untersuchungen erstellt:

- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 stadtplanung, Minden, 20.04.2026

Die Gutachten sind bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille zu den Dienststunden einsehbar.

# TEIL II: UMWELTBERICHT

## 1 EINLEITUNG

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht zu erstellen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

## 2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Hille plant den Bebauungsplan Nr. 102 „Östlich An der Süllbreede“. Die hier vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet diese Planung vor.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern im Plangebiet geschaffen werden.

**Tabelle 3: Merkmale der geplanten Nutzung (Geltungsbereich „An der Süllbreede)**

| | |
|---|---|
| **Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)** | Änderung von einem Dorfgebiet in eine Wohnbaufläche |
| **Art der Bebauung** | Wohngebäude |
| **Erschließung** | Erschließung über „An der Süllbreede“, keine neuen Verkehrsflächen notwendig |
| **Flächenbedarf** | Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,9 ha. |
| **Naturschutz** | Lage in einem Landschaftsschutzgebiet |

Zusätzlich soll im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Sportplatzes in Neuenbaum angepasst werden. Die bisherige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft entspricht nicht dem Bestand und soll in eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ geändert werden.

**Tabelle 4: Merkmale der geplanten Nutzung (Geltungsbereich „Neuenbaum“)**

| | |
|---|---|
| **Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)** | Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz |
| **Art der Bebauung** | Sportanlage |
| **Erschließung** | Erschließung über „Neuenbaumer Weg“ |
| **Flächenbedarf** | Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,82 ha. |
| **Naturschutz** | Lage in einem Landschaftsschutzgebiet |

## 2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille stellt für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO dar. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gemäß den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 102 zukünftig als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Im Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird die Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung angepasst und zukünftig statt einer „Fläche für Landwirtschaft“ eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt.

## 2.2 Angaben zu Standort, Art und Umfang

Der Geltungsbereich „An der Süllbreede“ liegt östlich der Straße „An der Süllbreede“ und wird südlich durch die Straße „Süllbreede“ und nördlich durch die „Lübbecker Straße“ abgegrenzt. Er stellt sich gegenwärtig als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, welche für eine Umnutzung zu Wohnzwecken zur Verfügung steht. Im FNP ist bislang ein Dorfgebiet dargestellt.

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Straßen bereits verkehrlich erschlossen. Im Westen und Nordwesten des Plangebietes schließen sich weitere Wohnbaugrundstücke entlang der Straßen „Süllbreedenkamp“, „Lübbecker Straße“ und „Ellernstraße“ an. Südlich ist Zugang zur freien Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Östlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, die von der Schulstraße begrenzt wird. Westlich der Schulstraße gibt es Wohnbebauung und Bebauung mit sozialer Nutzung. Die umliegenden Wohnhäuser werden vorwiegend durch eine ein- bis zweigeschossige offene Bauweise mit anschließenden Gärten geprägt. Oftmals weisen die Gebäude ein ausgebautes Dachgeschoss auf. Durch die vorliegende Planung wird die bereits vorhandene Infrastruktur durch eine beidseitige Bebauung der Straße „An der Süllbreede“ ausgenutzt.




**Abbildung 9: Lage Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Luftbild: © Land NRW (2025), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird entgegen der Darstellung im FNP nicht landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine bestehende Sport- und Spielanlage mit Vereinsheim im Außenbereich von Hille. Erschlossen wird die Anlage durch den Neuenbaumer Weg. Umgeben ist die Anlage von landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Im Zuge dieser Bauleitplanung soll die Darstellung im FNP an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

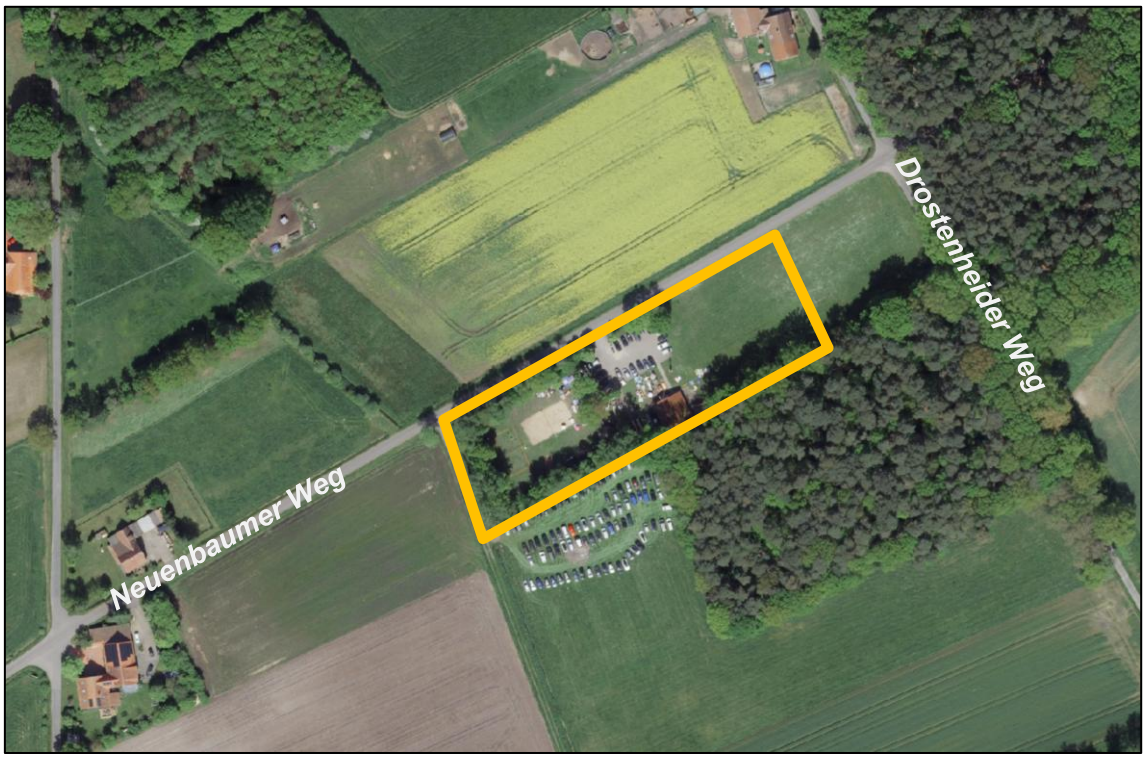



**Abbildung 10: Lage Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Luftbild: © Land NRW (2025), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## 3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

### 3.1 Fachgesetze

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

***Schutzgut Mensch***

- **BImSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7c):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

  Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung

insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.

***Schutzgüter Pflanzen und Tiere:***

- **BNatSchG / LG NW:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

  Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

  1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
  2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
  3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 (2) BNatSchG).

  Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG).

  Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 39 ff. und 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7a und b):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.

***Schutzgut Fläche:***

- **BauGB (§ 1a (1) und (2)):** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

  (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

  (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. […] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken

und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

***Schutzgut Boden:***

- **BBodSchG:** Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

  Der Boden erfüllt gem. § 2 (2) BBodSchG

  1. natürliche Funktionen als
     a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
     b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
     c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
  2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
  3. Nutzungsfunktionen als
     a) Rohstofflagerstätte,
     b) Fläche für Siedlung und Erholung,
     c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
     d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

- **BauGB (§ 1a (2)):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden […].
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 2):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

***Schutzgut Wasser:***

- **WHG:** Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu

erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

***Schutzgüter Luft und Klima:***

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft:** Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- **BImSchG:** Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 (1) BImSchG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 4):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7h):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- **KSG:** Alle Träger öffentlicher Aufgaben sind verpflichtet, den Klimaschutz bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen (§ 13 KSG).

***Schutzgut Kultur- und Sachgüter:***

- **BNatSchG (§ 1 (4) Nr. 1):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- **DSchG NRW:** Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 (1) DSchG NRW).

***Schutzgut Landschaft:***

- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG).

## 3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

### 3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold stellt den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ an der Grenze zum „Landwirtschaftlichen Kernraum“ dar. Zudem befindet sich der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (grüne, senkrechte Linien). Darüber hinaus befindet sich der Planbereich in einem Vorranggebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz (blaue, waagerechte Linien). Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sind.

Die Planung dient einer angemessenen baulichen Weiterentwicklung des Ortsteils Unterlübbe. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet bereits als Baufläche vorgesehen. Die Planung ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

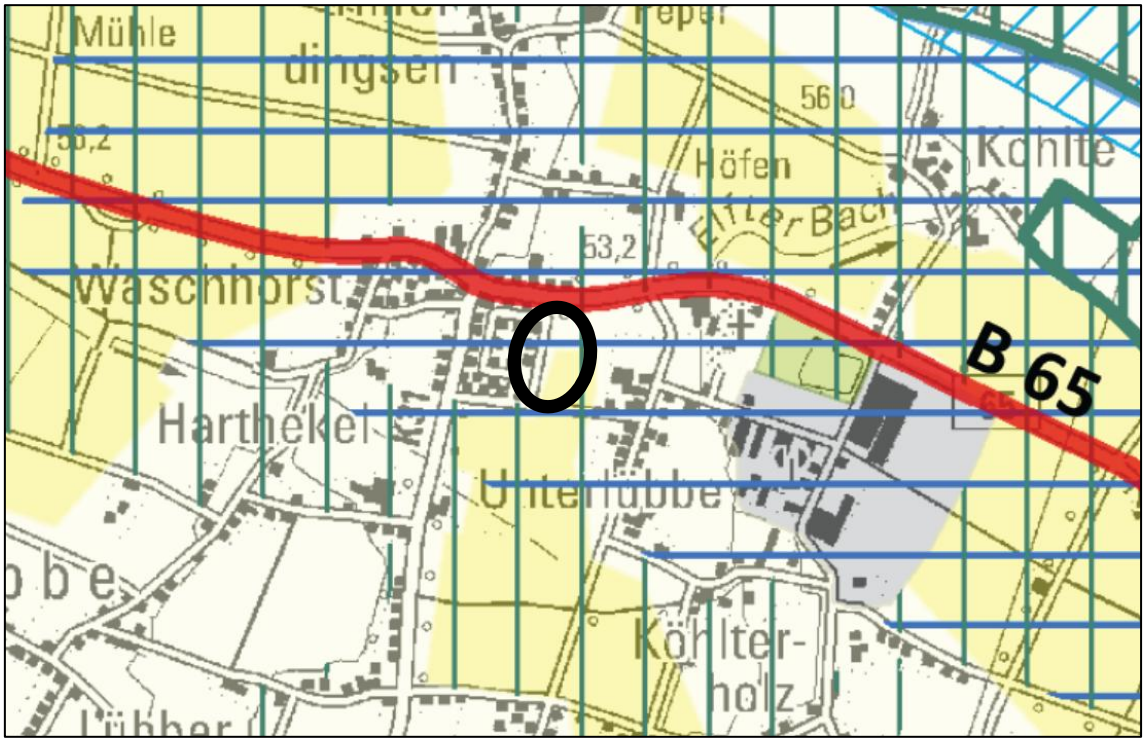



**Abbildung 11: Auszug aus dem Regionalplan, Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

Der Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold stellt den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Das Plangebiet grenzt an „Waldbereiche“ an. Zudem befindet sich der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (grüne, senkrechte Linien). Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sind.

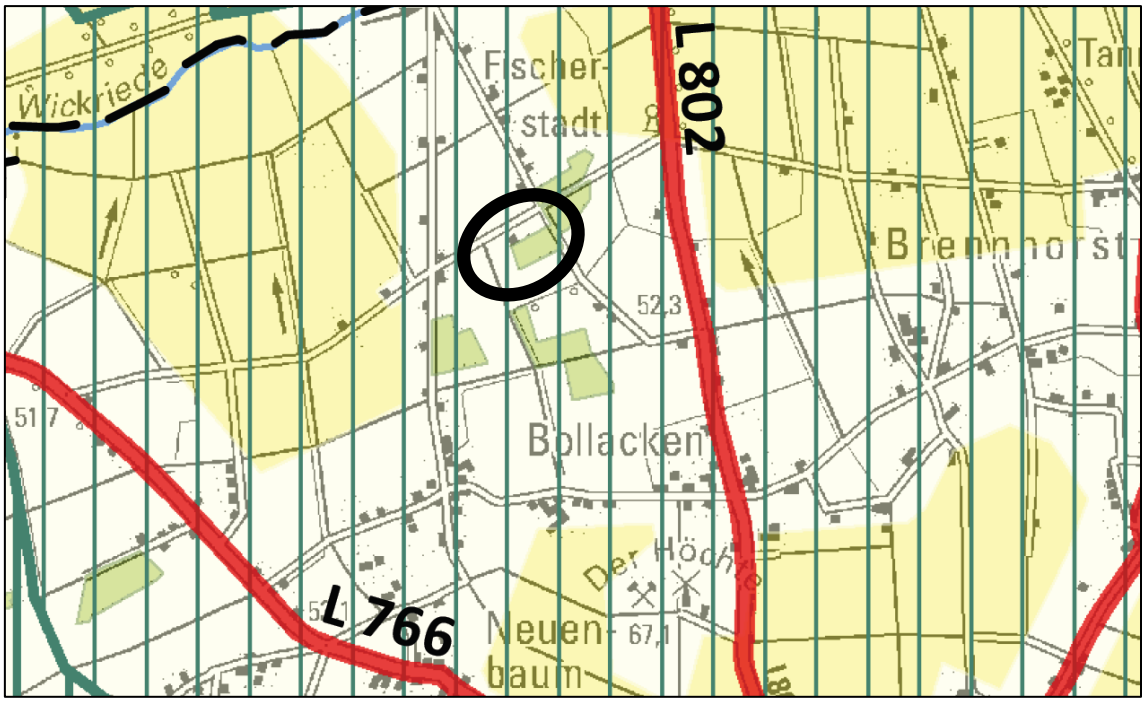



**Abbildung 12: Auszug aus dem Regionalplan, Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

### 3.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille stellt für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO und die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet dar. Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln (sog. Entwicklungsgebot). Da der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 102 eine Festsetzung zu einem allgemeinen Wohngebiet trifft, wird zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB notwendig. Im Rahmen der Änderung wird die Darstellung im FNP in eine Wohnbaufläche geändert.

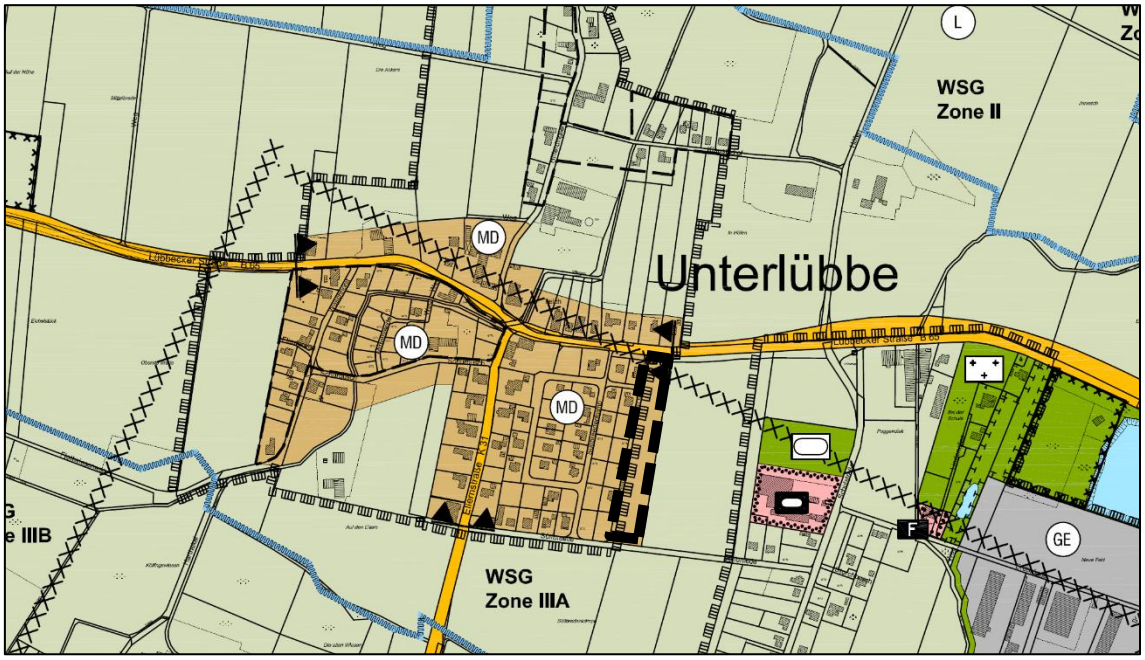



**Abbildung 13: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Geltungsbereich „An der Süllbreede“** (Quelle: Gemeinde Hille)

Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ besteht die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB. Umgeben ist das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Wald.




**Abbildung 14: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“** (Quelle: Gemeinde Hille)

### 3.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung-Wickriede“. Der Landschaftsplan ist 1980 in Kraft getreten und wurde letztmalig 2007 geändert.

Der Landschaftsplan stellt die Lage der beiden Geltungsbereiche in einem Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet dar (s. Kap. 3.2.4).

### 3.2.4 Schutzgebiete

Sowohl der Geltungsbereich „An der Süllbreede“ als auch der Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG (Objektkennung: LSG-MI-00027).

„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat“ (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

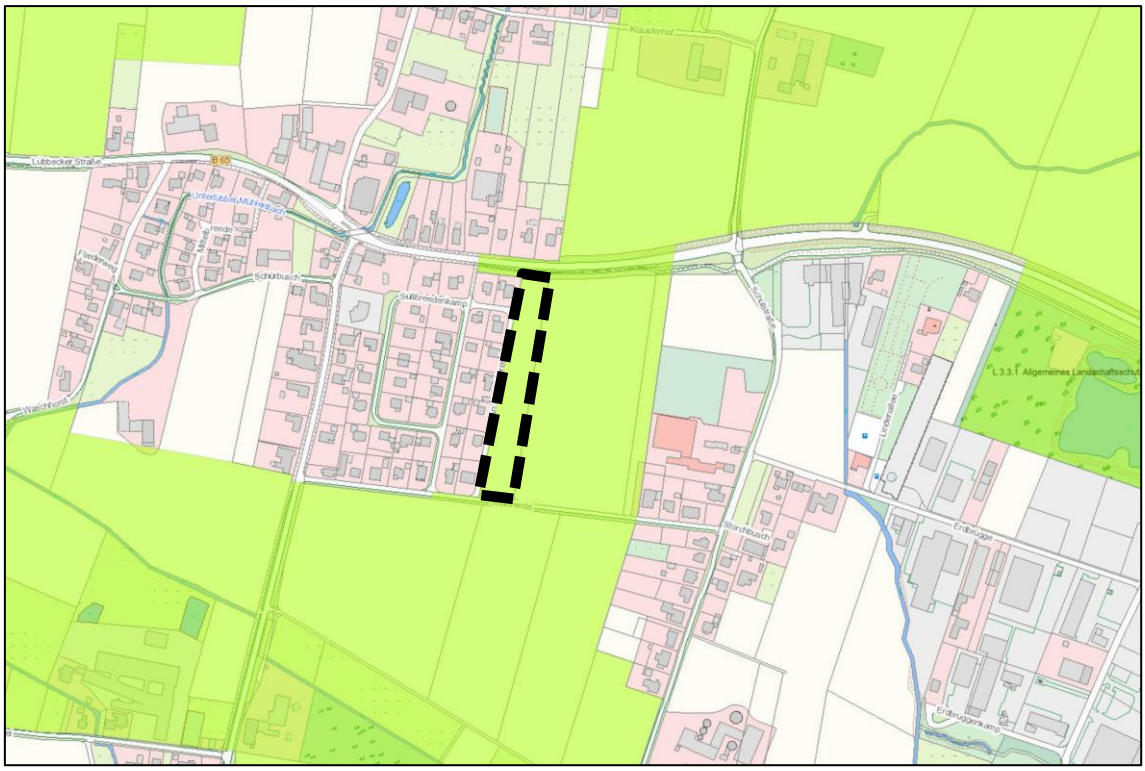


**Abbildung 15: Lage Geltungsbereich „An der Süllbreede“ im Landschaftsschutzgebiet,** Darstellung LSG – grün (Quelle: GEOportal Kreis Minden-Lübbecke)

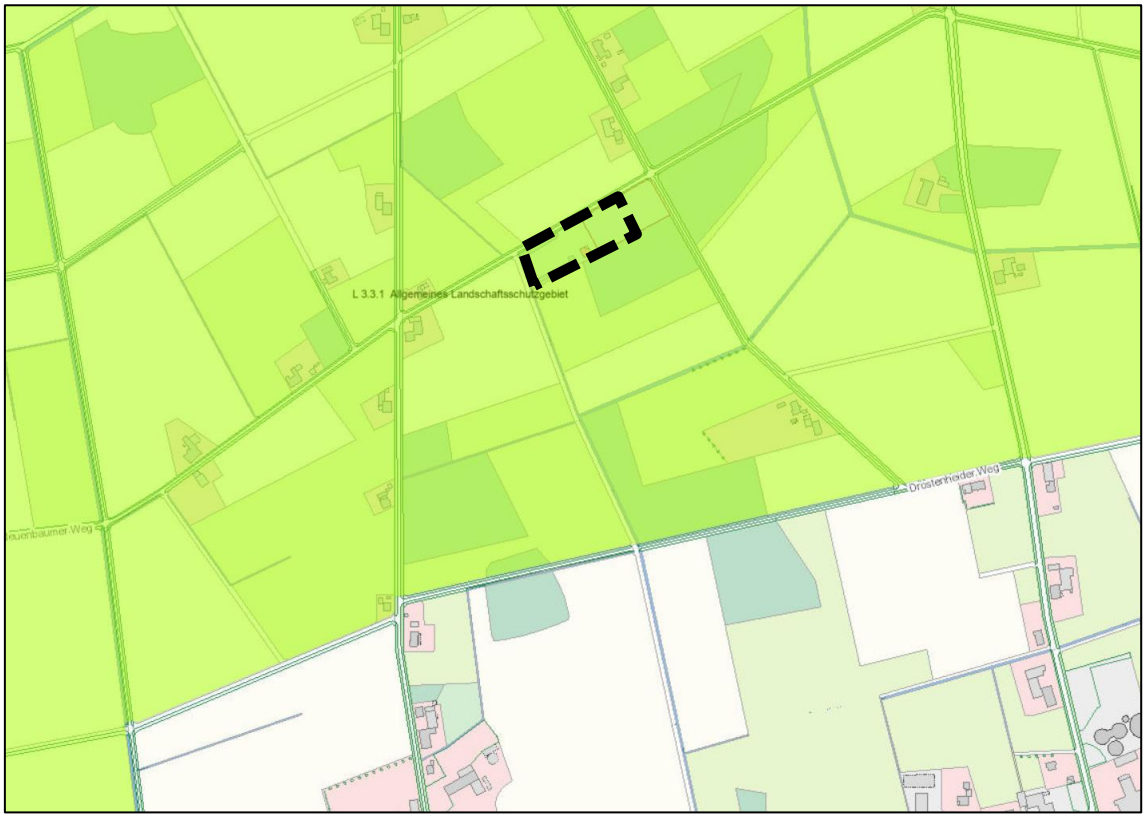



**Abbildung 16: Lage Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ im Landschaftsschutzgebiet,** Darstellung LSG – grün (Quelle: GEOportal Kreis Minden-Lübbecke)

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten vor (Natura 2000; gem. § 1 (6) Nr. 7 b BauGB). Beide

Geltungsbereiche liegen nicht innerhalb und auch nicht in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

# 4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

## 4.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hervorgerufen. Diese Eingriffe werden gem. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7a-i BauGB):

**Tabelle 5: Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (Geltungsbereich „An der Süllbreede“)**

| Schutzgut | Auswirkungen der Planung | Erheblichkeit / Maßnahmen |
|---|---|---|
| **Mensch** | Die FNP-Änderung von einem Dorfgebiet zu einer Wohnbaufläche hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch.<br>Vielmehr wird hier die potentielle Intensität der baulichen Nutzung (versiegelte Fläche, Emissionen / landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung) verringert. Die Erholungsnutzung wird nicht eingeschränkt. | Auf dieser Planungsebene werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erkennbar |
| **Tiere** | Die FNP-Änderung von einem Dorfgebiet zu einer Wohnbaufläche hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere.<br>Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann es jedoch zu einem Verlust von Lebensräumen (hier: Ackerfläche und damit verbundener Funktionen insbesondere als Nahrungshabitat) kommen. | Auf dieser Planungsebene werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und insbesondere auf planungsrelevante Tierarten nicht erkennbar. Es gelten allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. |
| **Pflanzen** | Durch die Planung ist der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen – die im FNP nicht also solche dargestellt werden – möglich. Innerhalb des Änderungsbereiches sind auf Grund der bisherigen | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Pflanzen erkennbar. |

| | | |
|---|---|---|
| | ackerbaulichen Nutzung jedoch keine besonderen Pflanzengesellschaften vorhanden. Die potentielle Verringerung der zulässigen Versiegelung kann sich positiv auf Pflanzengesellschaften auswirken. | |
| **Boden** | Die FNP-Änderung von einem Dorfgebiet zu einer Wohnbaufläche bereitet keine zusätzlichen Bodenversiegelungen vor. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen erkennbar.<br>Durch die erstmalige Bebauung des Plangebietes auf nachfolgender Planungsebene kann es dennoch zu Beeinträchtigungen des Schutzguts kommen, sodass bei Konkretisierung der Planung ein Ausgleich erforderlich werden kann. |
| **Fläche** | Die FNP-Änderung von einem Dorfgebiet zu einer Wohnbaufläche bereitet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vor. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen erkennbar.<br>Durch die erstmalige Bebauung des Plangebietes auf nachfolgender Planungsebene kann es dennoch zu Beeinträchtigungen des Schutzguts kommen, sodass bei Konkretisierung der Planung ein Ausgleich erforderlich werden kann. |
| **Wasser** | Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.<br>Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, dessen Verordnung zu beachten ist. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erkennbar.<br>Die potentielle Reduzierung der Versiegelung wirkt sich positiv auf die Grundwasserneubildung aus. |
| **Klima/Luft** | Die FNP-Änderung bereitet keine Entstehung von zusätzlichen Versiegelungen oder klimatisch wirksamer Nutzungen gegenüber der bisherigen Darstellung eines Dorfgebietes vor. Der Änderungsbereich liegt in einem klimatisch unbelasteten Bereich. | Aufgrund der neu entstehenden Strukturen sind zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. |

| | | |
|---|---|---|
| **Biologische Vielfalt** | Die FNP-Änderung von einem Dorfgebiet zu einer Wohnbaufläche hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.<br>Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann es jedoch zu einem Verlust von Lebensräumen (hier: Ackerfläche und damit verbundener Funktionen insbesondere als Nahrungshabitat) kommen. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erkennbar. |
| **Landschaft** | Die Ziele des bestehenden Landschaftsschutzgebietes werden durch die vorliegende FNP-Änderung nicht beeinträchtigt, da bereits die Darstellung eines Dorfgebietes im FNP besteht.<br>Bei Umsetzung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die bauliche Inanspruchnahme des LSG realisiert. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Landschaftsbild erkennbar. |
| **Kultur- und Sachgüter** | Bodendenkmäler sind nicht bekannt. | Bei Beachtung des DSchG NRW sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. |
| **Wechselwirkungen** | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar. |

Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7a-i BauGB):

**Tabelle 6: Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“)**

| Schutzgut | Auswirkungen der Planung | Erheblichkeit / Maßnahmen |
|---|---|---|
| **Mensch** | Die FNP-Änderung von einer Fläche für Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Die bestehende Sport- und Freizeitnutzung wird durch die FNP-Änderung gesichert. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen auf das Schutzgut Mensch erkennbar. |
| **Tiere** | Die FNP-Änderung von einer | Auf dieser Planungsebene sind |

| | | |
|---|---|---|
| | Fläche für Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, da die mit der Nutzung einhergehenden potentiellen Störungen (z.B. Lärm, Licht, Bewegung) bereits heute vorhanden sind.<br>Durch die Änderung wird die Darstellung im FNP dem aktuellen Bestand angepasst. | keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Tiere erkennbar. |
| **Pflanzen** | Durch die Planung ist der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen – die im tatsächlichen Bestand nicht vorhanden sind – möglich, auf denen sich jedoch keine artenreichen Pflanzengesellschaften einstellen. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Pflanzen erkennbar. |
| **Boden** | Die FNP-Änderung von einer Fläche für Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bereitet auf dieser Planungsebene potentielle Eingriffe in das Schutzgut Boden (Anlage Sportplatz und andere bauliche Anlagen) vor.<br>Auf Grund des bereits vorhandenen Sportplatzes im Änderungsbereich werden diese jedoch nicht erstmalig vorbereitet und sind bereits in der Vergangenheit erfolgt. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Boden erkennbar. |
| **Fläche** | Die FNP-Änderung von einer Fläche für Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bereitet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vor, da eine Sportplatznutzung bereits vorhanden ist. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Fläche erkennbar. |
| **Wasser** | Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet o.Ä. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. | Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar. |
| **Klima/Luft** | Die FNP-Änderung von einer Fläche für Landwirtschaft zu einer | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen |

| | | |
|---|---|---|
| | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft.<br>Durch die Änderung wird die Darstellung im FNP dem aktuellen Bestand angepasst.<br>Es besteht keine klimatische Vorbelastung. | Beeinträchtigen des Schutzguts Klima und Luft erkennbar. |
| **Biologische Vielfalt** | Die FNP-Änderung von einer Fläche für Landwirtschaft zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz hat keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.<br>Durch die Änderung wird die Darstellung im FNP dem aktuellen Bestand angepasst. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Biologische Vielfalt erkennbar. |
| **Landschaft** | Durch die Planung ist der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen – die im tatsächlichen Bestand nicht vorhanden sind – möglich.<br>Durch die Änderung wird die Darstellung im FNP dem aktuellen Bestand angepasst, so dass sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. | Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Beeinträchtigen des Schutzguts Landschaftsbild erkennbar. |
| **Kultur- und Sachgüter** | Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu anderen Denkmälern. | Bei Beachtung des DSchG NRW sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. |
| **Wechselwirkungen** | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. | - |

## 4.2 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

Die Aspekte Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung), Emissionen, Abfälle/Abwässer, Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe, Kumulation von Umweltauswirkungen, Klimaaspekte, Eingesetzte Techniken und Stoffe, sowie Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen, können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder konkreten Objektplanung betrachtet werden, da auf der übergeordneten Ebene des FNP noch keine Aussagen zum Bauvorhaben, sondern lediglich zu der beabsichtigten Flächennutzung getroffen werden. Durch die Änderung des FNP ergeben sich zudem noch

keine konkreten Baurechte – diese werden lediglich vorbereitet.

**Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von ca. 0,9 ha (Geltungsbereich „An der Süllbreede“) bzw. 0,82 ha (Geltungsbereich „Neuenbaum“) in Anspruch. Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser und Pflanzen gegeben ist. Insbesondere gehen mit der FNP-Änderung keine erstmalig vorbereiteten Eingriffe einher. Diese werden lediglich an eine konkrete Entwicklung bzw. vorhandene Nutzung angepasst.

## 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### 4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Flächennutzungsplan können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden. Jedoch sind mit der Darstellung einer Wohnbaufläche bzw. einer Sportplatznutzung im FNP auch noch keine konkreten Eingriffe verbunden. Diese entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können dort ausgeglichen werden.

Auf dieser Planungsebene sind auf Grundlage der ermittelten planbedingten Auswirkungen keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich.

### 4.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der 16. Änderung des FNP werden keine zusätzlichen Eingriffe in die Belange von Boden, Natur und Landschaft erstmalig vorbereitet.

Für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ besteht auf Ebene des FNP bereits eine Bauflächendarstellung durch ein „Dorfgebiet“ (MD). Die Änderung dieses Bereiches in eine „Wohnbaufläche“ (W) bereitet keinen hierüber hinaus gehenden naturschutzfachlichen Eingriff vor. Vielmehr wird durch die Planänderung eine Reduzierung der versiegelbaren Flächen vorbereitet, da sich der Orientierungswert der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 17 BauNVO von 0,6 (MD) auf 0,4 (WA) verringert.

Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird durch die Änderung von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ ebenfalls kein naturschutzfachlicher Eingriff vorbereitet, da die Sportplatznutzung zum Zeitpunkt der FNP-Änderung bereits vorhanden ist.

Für beide Geltungsbereiche der 16. FNP-Änderung gilt gemäß § 1a (3) S. 6 BauGB, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, oder zulässig waren.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 102 ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzuwenden, da es sich beim Plangebiet im tatsächlichen Bestand um eine unversiegelte landwirtschaftliche Fläche handelt, die einer Bebauung zugänglich gemacht wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 ergibt sich Kompensationserfordernis in Höhe von 5.494 Werteinheiten, das über ein Ökokonto ausgeglichen wird.

### 4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da durch die vorliegende Bauleitplanung neues Baurecht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht, ist gem. § 1a (2) Satz 4 BauGB die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken zu begründen.

Für den Geltungsbereich „An der Süllbreede“ gilt, dass sich in der Ortschaft Unterlübbe zwar einige Flächen befinden, auf denen eine sinnvolle Innenentwicklung vollzogen werden könnte, jedoch ist in der Vergangenheit seitens der Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden, sodass diese Flächen für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll durch die vorliegende Planung die bereits vorhandene Infrastruktur durch eine beidseitige Bebauung an der Straße „An der Süllbreede“ ausgenutzt werden, indem bereits durch Bebauung geprägte und verkehrlich sowie technisch erschlossene Bereiche auch planungsrechtlich einer Bebauung zugänglich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille für den Planbereich bereits ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO dargestellt wird. Somit ist die bauliche Nutzung bereits für das Plangebiet vorgesehen.

Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ gilt, dass die Darstellung im FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst wird. Das Plangebiet wird entgegen der bisherigen Darstellung des FNP nicht landwirtschaftlich genutzt.

## 5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den Umweltbericht wurden bestehende Planungen, Erhebungen und Gutachten herangezogen. Die Schutzgüter wurden anhand der einschlägigen Geodatenportale NRW sowie bei einer Bestandsaufnahme vor Ort ermittelt.

Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben treten dann auf, wenn geforderte Angaben den Untersuchungsrahmen übersteigen, z. B. zu Auswirkungen auf die Ressourcen Tiere, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese Aspekte sind im Rahmen eines Fachbeitrags zur Bauleitplanung nicht vollständig zu erfassen.

### 5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Umweltbaubegleitung, Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des FNP sind im vorliegenden Planungsfall keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. 2a Nr. 2 BauGB dargelegt worden sind.

Die Änderung des FNP führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutgüter, da in beiden Änderungsbereichen bereits eine bauliche Nutzung dargestellt ist (An der Süllbreede) bzw. faktisch vorhanden ist (Sportplatz Neuenbaum).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der FNP-Änderung werden nicht erforderlich, da noch keine konkreten Ausgleichserfordernisse hervorgerufen werden.

Eine Konkretisierung ist ggf. auf Ebene nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, wenn ein Eingriff in die Schutzgüter ermittelt werden kann. Für den Änderungsbereich „An der Süllbreede“ ist absehbar, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlich wird.

Monitoringmaßnahmen sind auf Planungsebene des FNP nicht geboten.

## 7 QUELLENANGABEN UMWELTBERICHT

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Remagen / Bad Godesberg

Glutz v. Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Frankfurt am Main, Wiesbaden

Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung; Krefeld

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

Bodenkarte BK50 NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

ELWAS-WEB, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW

Fachinformationssystem Geschützte Arten NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW